

Neufassung

der Kriterien zum Verfahren über Stellenausschreibungen im Universitätsklinikum Heidelberg vom 20. Mai 1999 in der Fassung vom 26. Juni 2001.

Anlässlich der Einführung des Internen Arbeitsmarktes hat es sich gezeigt, dass das unterm 20. Mai 1999 festgelegte Verfahren zur Abwicklung von Stellenausschreibungen beim Universitätsklinikum in der Fassung vom 26. Juni 2001 erneut einiger Ergänzungen / Anpassungen bedarf. Die geplanten Veränderungen wurden am 30. Januar 2003 mit Vertretern des Personalrates abgestimmt. Demnach ergibt sich nachstehende neue Fassung der Kriterien zur Durchführung von Stellenausschreibungen beim Universitätsklinikum:

A. Beamte (ohne wiss. Dienst), Angestellte und Arbeiter

- 1a) Ausschreibungen über freie Stellen werden grundsätzlich in der RNZ und im Stellenmarkt der Universität vorgenommen (öffentliche Ausschreibung). Eine Mehrfertigung des jeweiligen Ausschreibungstextes geht direkt zum Arbeitsamt Heidelberg. Auf Wunsch erfolgt auch eine Aufnahme in das Internet.
- 1b) Arztstellen im Angestelltenverhältnis werden grundsätzlich im Internet ausgeschrieben. Eine Veröffentlichung in der RNZ, im Stellenmarkt der Universität sowie in Fachblättern wird nur auf Verlangen des Auftraggebers vorgenommen. Das Arbeitsamt wird unterrichtet.
- 1c) Beamtenstellen des wissenschaftlichen Dienstes werden nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschrieben.
2. Eine Neuausschreibung ist dann nicht erforderlich, wenn aus einem früheren Einstellungsverfahren noch geeignete Bewerber vorhanden sind (Nachrücker) und die Einstellung aufgrund dieses Vorgangs nicht weiter als 4 Monate zurückliegt.
3. Eine öffentliche Ausschreibung erfolgt – ausgenommen Leitungspositionen – **nicht** bei Stellenbesetzungen mit
 - Bewerberinnen / Bewerbern aus dem eigenen Haus
 - Bewerberinnen / Bewerbern, die bisher in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen und ein Mitbestimmungsverfahren gemäss § 76 LPVG durchgeführt wurde und anschliessend auf Dauer übernommen werden sollen
 - Auszubildenden des Klinikums nach Abschluss der Ausbildung.
4. Soweit eine Stelle im Rahmen des Internen Arbeitsmarktes besetzt werden soll (Umsetzung), bedarf es lediglich einer internen Ausschreibung im Klinikum. Kommt diese nicht mit zum Tragen, ist nach den übrigen Vorschriften dieses Absatzes zu verfahren.

B. Auszubildende, Praktikanten und AiP

1. Ausbildungsstellen für Schülerinnen und Schüler der einzelnen Krankenpflegeschulen und der Hebammenschule werden nicht ausgeschrieben.
2. Ausbildungsstellen, für die das Berufungsbildungsgesetz gilt, werden ebenfalls nicht ausgeschrieben.
3. Praktikantenstellen sowie AiP-Positionen werden künftig einmal jährlich (Oktober, November für das Jahr) zentral durch die Verwaltung ausgeschrieben. Ausserhalb dieser Jahresausschreibung können AiP-Stellen bei Bedarf auch im Internet zur Ausschreibung gelangen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich festgelegt, dass sämtliche Bewerbungen, die auf eine Ausschreibung eingehen und alle Bewerbungen, die für Auszubildende, Praktikanten und AiP der Einsatzstelle zum Zeitpunkt der Auswahl eines (r) Bewerbers / -in vorliegen, dem Personalrat vorgelegt werden müssen.

Der Ablauf des Mitbestimmungsverfahrens nach dem Personalvertretungsgesetz wird wie folgt festgelegt:

bitte wenden!!!

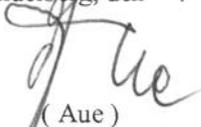
1. Dem Einstellungsvorschlag ist eine Bewerberliste (in Verwaltungsbereichen sind die gesamten Originalbewerbungen vorzulegen) beizufügen. Aus dieser Liste muss erkennbar sein, ob schwerbehinderte Bewerber / -innen dabei sind. Trifft dies zu, sind die kompletten Bewerbungsunterlagen des (r) Behinderten zusammen mit einer Stellungnahme, weshalb diese (r) Bewerber / -in nicht geeignet ist, vorzulegen. Zu beachten ist hierbei, dass mit Schwerbehinderten grundsätzlich ein Bewerbungsgespräch stattfinden und hierzu die Vertrauensfrau der Schwerbehinderten eingeschaltet sein muss.

Bei Hausbewerbungen, die keine Berücksichtigung finden, ist ebenfalls eine Stellungnahme der Einsatzstelle erforderlich.

2. Unterlagen der Mitbewerber / -innen dürfen erst nach Abschluss des Einstellungsverfahrens zurückgesandt werden. Der Personalrat hat, im Verlaufe des Mitbestimmungsverfahrens, jederzeit die Möglichkeit einzelne oder alle Bewerbungen anzufordern.
3. Soweit Frauen in einzelnen Bereichen geringer repräsentiert sind, ist nach dem Landesgleichberechtigungsgesetz die Frauenvertreterin des Universitätsklinikums zu beteiligen.

Heidelberg, den

7.2.03

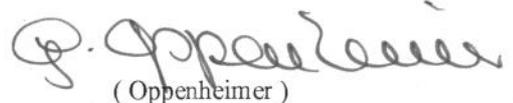


(Aue)

Ltd. Regierungsdirektor

Heidelberg, den

7.2.03



(Oppenheimer)

Vorsitzende des Personalrates